

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Birgitt Bender, Maria Klein-Schmeink, Elisabeth Scharfenberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– Drucksache 17/174 –

Zusatzbeiträge der gesetzlichen Krankenkassen sowie deren Auswirkungen auf Personen mit geringem Einkommen sowie Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen

Vorbemerkung der Fragesteller

Für das Jahr 2010 erwartet der Schätzerkreis der gesetzlichen Krankenversicherung, dass die Ausgaben der gesetzlichen Krankenkassen voraussichtlich um rund 7,5 Mrd. Euro höher liegen werden als die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds. Um dieses Defizit zu verringern, plant die Bundesregierung laut Presseberichten eine Anhebung des Bundeszuschusses für das kommende Jahr um 3,9 Mrd. Euro. Da die Bundesregierung keine Anpassung des Beitragssatzes vorsieht, verbliebe damit für 2010 ein Defizit von über 3,5 Mrd. Euro. Im Durchschnitt entspräche dies jährlich rund 75 Euro bzw. monatlich etwa 6 Euro pro Beitragszahlerin und -zahler.

Daher ist damit zu rechnen, dass im Jahresverlauf 2010 viele gesetzliche Krankenkassen neben dem von der Bundesregierung festzusetzenden Einheitsbeitrag Zusatzbeiträge werden verlangen müssen, um ihre Ausgaben zu decken. Dabei wird die 1-prozentige Überforderungsgrenze nach § 242 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) voraussichtlich nicht zur Anwendung kommen, da diese bei Zusatzbeiträgen bis zu 8 Euro monatlich ausgesetzt ist. Das bedeutet, dass Personen mit einem beitragspflichtigen monatlichen Einkommen unterhalb von 800 Euro gegebenenfalls mehr als 1 Prozent ihres Einkommens für den Zusatzbeitrag werden aufbringen müssen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach den rechtlichen Vorgaben des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes stellt der kassenindividuelle Zusatzbeitrag ein zusätzliches Wettbewerbsinstrument für die Krankenkassen dar. Krankenkassen, die durch ihr Versorgungs- und Ausgabenmanagement in der Lage sind, ihren Finanzbedarf aus den Mittelzuweisungen des Gesundheitsfonds zu decken oder Überschüsse zu erzielen, können diese

Überschüsse in Form von Prämien an ihre Mitglieder ausschütten, sofern sie die gesetzlich vorgesehenen Finanzreserven aufgebaut haben. Kommt eine Krankenkasse mit den ihr zugewiesenen Mitteln nicht aus, muss sie Effizienzreserven erschließen; reicht auch dies nicht aus, erhebt sie von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag. Die Ein-Prozent-Klausel für die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) soll sicherstellen, dass das Instrument Zusatzbeitrag einzelne Versicherte nicht überfordert. Der beabsichtigte Bundeszuschuss zur Kompensation krisenbedingter Mindereinnahmen wird die Finanzlage der GKV im Jahr 2010 stabilisieren.

Zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung des Gesundheitswesens wird das Bundesministerium für Gesundheit Anfang 2010 entsprechend dem Auftrag des Koalitionsvertrages einen Vorschlag für die Einsetzung einer Regierungskommission vorlegen.

1. Ab wann und in welchem Umfang erwartet die Bundesregierung im Jahr 2010 die Erhebung von Zusatzbeiträgen durch gesetzliche Krankenkassen?

Inwieweit im kommenden Jahr bei bestimmten Kassen Zusatzbeiträge in begrenztem Umfang erforderlich sein werden, wird sich in den nächsten Wochen herausstellen, wenn diese Kassen in eigener Zuständigkeit mit Genehmigung der jeweiligen Aufsichtsbehörden darüber entschieden haben. Erkenntnisse über konkrete Beschlüsse über die Erhebung von Zusatzbeiträgen liegen der Bundesregierung bislang allerdings nicht vor. Durch die von der Bundesregierung beschlossene Bereitstellung eines höheren Bundeszuschusses für krisenbedingte Einnahmeausfälle der GKV geht die Bundesregierung davon aus, dass Zusatzbeiträge von Krankenkassen in vielen Fällen vermieden werden können und Zusatzbeiträge oberhalb der gesetzlich vorgesehenen Bagatellgrenze von monatlich acht Euro in aller Regel nicht erforderlich sein werden. Dabei sind die Kassen gefordert, vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven im gesamten Ausgabenbereich auszuschöpfen, um unnötige Ausgaben zu vermeiden.

2. Teilt die Bundesregierung die in der Presse (Berliner Zeitung vom 17. November 2009) geäußerte Vermutung, dass insbesondere Betriebs- und Ersatzkassen als erste Zusatzbeiträge erheben müssen?

Falls nein, weshalb nicht, und um welche Kassenarten handelt es sich nach Einschätzung der Bundesregierung stattdessen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Geht die Bundesregierung davon aus, dass es Krankenkassen geben wird, die im gesamten Jahr 2010 keinen Zusatzbeitrag erheben müssen?

Wenn ja, wie viele sind das?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Bis zu welcher maximalen Höhe erwartet die Bundesregierung Zusatzbeiträge im Jahr 2010?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. a) Wie hoch ist der Anteil der gesetzlich Versicherten, deren monatliches beitragspflichtiges Einkommen unterhalb von 800 Euro liegt?
- b) Wie hoch ist der Anteil von Rentnerinnen und Rentnern in dieser Einkommensgruppe?

In der GKV existieren keine Geschäftsstatistiken, die Informationen zur Schichtung der Mitglieder nach der Höhe ihres Beitrags oder nach der Höhe ihres beitragspflichtigen Einkommens enthalten. Nach einer Stichtagsauswertung der Bundesagentur für Arbeit zur Einkommensverteilung von sozialversicherungspflichtig Beschäftigten vom 31. Dezember 2007 waren zu diesem Zeitpunkt rund 3 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einem beitragspflichtigen Einkommen unter 800 Euro/Monat in der GKV versichert. Weitere Einkünfte wurden hier nicht erfasst. Zur Einkommenssituation anderer Gruppen (Rentnerinnen und Rentner, Arbeitslose etc.) liegen keine entsprechend differenzierten Erkenntnisse vor.

6. a) Wie oft pro Jahr kann Versicherten, deren beitragspflichtiges Einkommen unterhalb von 800 Euro liegt und die daher bei Erhebung eines monatlichen Zusatzbeitrages bis zu 8 Euro von der 1-prozentigen Überforderungsgrenze nicht erfasst werden, zugemutet werden, in eine Krankenkasse ohne Zusatzbeitrag zu wechseln?

Die Entscheidung, eine Krankenkasse zu wechseln, liegt allein beim Mitglied der Krankenkasse.

- b) Ab wann wird die Wechselmöglichkeit zu Kassen ohne Zusatzbeiträge faktisch nicht mehr bestehen, da fast alle Kassen Zusatzbeiträge verlangen werden?
- c) In welchem Umfang werden dann nach Schätzungen der Bundesregierung diese Versicherten aus Kassen mit Zusatzbeiträgen unter 8 Euro zu Kassen mit Zusatzbeiträgen über 8 Euro wechseln, weil sie dann aufgrund der einprozentigen Überforderungsklausel weniger zahlen müssen?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass im Jahr 2010 den Versicherten eine Vielzahl von Wahloptionen für Kassen ohne Zusatzbeiträge zur Verfügung stehen werden. Die Bundesregierung sieht auch keine Veranlassung, sich an spekulativen Aussagen über mögliche Kassenwechsel bei bestimmten Zusatzbeiträgen zu beteiligen.

- d) Gibt es vor diesem Hintergrund Planungen der Bundesregierung, die 1-prozentige Überforderungsklausel abzuschaffen, und welche Formen des Überforderungsschutzes sind angedacht?

Derzeit bestehen keine Planungen, die gesetzlichen Bedingungen zur Erhebung von Zusatzbeiträgen zu verändern.

7. a) Wie oft pro Jahr kann Versicherten, die Arbeitslosengeld II (ALG II) beziehen und deren Zusatzbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden, zugemutet werden, in eine Krankenkasse ohne Zusatzbeitrag zu wechseln?

Ein Wechsel der Krankenkasse wird immer geboten sein, wenn dies zur Minde rung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. § 26 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sieht jedoch vor, dass die Bundesagentur für Arbeit den Zusatzbeitrag nach § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für

Bezieher von ALG II oder Sozialgeld übernehmen kann, wenn für diese der Wechsel der Krankenkasse nach § 175 SGB V eine besondere Härte bedeuten würde oder die betroffenen Personen alleine durch den Zusatzbeitrag hilfebedürftig würden.

- b) Ab wann wird eine Wechselseite faktisch nicht mehr bestehen, da die Zahl der Kassen ohne Zusatzbeiträge zu gering ist, um den Wechsel von hunderttausenden ALG-II-Empfängerinnen und -Empfängern zu bewältigen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6b verwiesen.

- c) Wie gedenkt die Bundesregierung mit der Situation umzugehen, wenn alle Bezieherinnen und Bezieher von ALG II Zusatzbeiträge entrichten müssen?

Derzeit ist die beschriebene Situation nicht absehbar. Möglicherweise sich künftig verändernde Sachverhalte wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit prüfen und dann die notwendigen Schlussfolgerungen ziehen.

8. Werden die nach § 242 Absatz 2 des SGB V im nächsten Jahr in Einzelfällen möglichen Auszahlungen überschüssiger Beiträge bei Bezieherinnen und Beziehern von Arbeitslosengeld II auf den Regelsatz angerechnet?

Prämienzahlungen nach § 242 Absatz 2 SGB V werden bei Beziehern von Leistungen nach dem SGB II als Einkommen berücksichtigt, da es sich hierbei nicht um eine anrechnungsfreie, zweckbestimmte Einnahme handelt.

In diesen Fällen, in denen der Beitrag vom Bund übernommen wird, ist es gerechtfertigt, dass eine spätere Prämienauszahlung, die gezahlt wird, weil die Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds den Finanzbedarf einer Krankenkasse übersteigen, als Einkommen der Bezieherin oder des Beziehers von ALG II berücksichtigt wird. Mit der Prämie wird anders als bei Prämien im Rahmen von Wahltarifen nach § 53 Absatz 3 Satz 2 SGB V nicht ein bestimmtes gesundheitspolitisches Verhalten des Krankenkassenmitglieds gefördert; vielmehr ist die Prämienauszahlung vom Verhalten des einzelnen Krankenkassenmitglieds unabhängig, nicht unmittelbar beeinflussbar und deshalb auch nicht zweckbestimmt im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a SGB II.

9. Wie hoch schätzt die Bundesregierung die mit der Erhebung der Zusatzbeiträge verbundenen zusätzlichen Verwaltungsausgaben (Aufbau individueller Konten, Aufbau eines zusätzlichen Einzug- und Mahnwesens, Prüfung der Überforderungsklausel u. Ä.) ein?

Valide Aussagen über die mit einer Erhebung von Zusatzbeiträgen verbundenen Verwaltungskosten können nur von den einzelnen Kassen getroffen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass von einer Erhebung von Zusatzbeiträgen betroffene Kassen sämtliche Möglichkeiten eines effizienten Einzugs solcher Beiträge prüfen und realisieren werden.

10. Wie bewertet die Bundesregierung, unter den Aspekten von Bürokratieabbau und Gerechtigkeit, die von verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen vor der Bundestagswahl geäußerten Vorschläge, die Zusatzbeiträge ausschließlich prozentual zu erheben, um die Erhebung ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand über das bestehende Einzugsverfahren abwickeln zu können?

Die Erhebung und der Einzug von Zusatzbeiträgen liegen in ihrer Festlegung und ihrer Ausgestaltung in der Verantwortung der Krankenkassen als Selbstverwaltungskörperschaften. Sie können eigenständig darüber entscheiden, ob sie den Zusatzbeitrag als festen Betrag oder einkommensabhängig festlegen. Über die erweiterten Möglichkeiten für Wahltarife werden ohnehin vermehrt Zahlungsströme zwischen Krankenkassen und Versicherten entstehen. Die Organisation dieser Zahlungsströme kann durch effiziente Ansätze kostengünstig gestaltet werden.

